



Vereinbarung zu Lohntätigkeiten BIO

Auftraggeber:

Name: _____

Adresse: _____

Bio-Kontrollstelle.: _____

Landw. Betriebsnr.: _____

Auftragnehmer (Bearbeitungsbetrieb, Lohnlagerhalter):

Name: _____

Adresse: _____

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer, die angelieferten Bio-Waren nach seinen Anweisungen zu bearbeiten bzw. zu lagern.

Folgende Lohntätigkeiten werden durchgeführt:

Auflagen für den Auftraggeber:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorgaben gem. EU-VO 889/2008 i.d.g.F. sowie des österr. Lebensmittelcodex A8 einzuhalten. Das betrifft auch die an Dritte vergebenen Lohntätigkeiten. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über sämtliche relevanten Maßnahmen im Sinne der o.g. Bestimmungen. Für eventuelle Unregelmäßigkeiten bzw. Mängel haftet der Auftraggeber. Die Kosten für die Kontrolle die aufgrund von eventuellen Unregelmäßigkeiten entstehen, werden vom Auftraggeber übernommen.

Auflagen für den Auftragnehmer:

Vom Auftragnehmer werden Maßnahmen getroffen, dass von der Warenannahme über die Be- / Verarbeitung bis zur Warenabgabe an den Auftraggeber (oder an andere Unternehmen im Auftrag des Auftraggebers) jegliche Vermischung mit konventionellen Produkten ausgeschlossen ist. Für den Auftraggeber und für die Kontrollstelle muss die Trennung jederzeit klar erkennbar sein.

Des Weiteren trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass es zu keiner Kontamination der betr. Waren mit unzulässigen Substanzen – insbesondere durch Schädlingsbekämpfungsmittel - kommt. Maßnahmen zum Lager- und Vorratsschutz sind mit dem Auftraggeber unbedingt abzusprechen!

Die Arbeitsgänge sind in geschlossener Folge für die jeweilige gesamte Partie durchzuführen und werden räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für konventionelle Erzeugnisse getätigt. Zu- und Abgangsmengen von Bio-Waren müssen durch entsprechende Belege oder Mengenaufstellungen nachvollziehbar sein. Bioprodukte müssen beim Transport eindeutig identifizierbar und gekennzeichnet sein.

Die vom Auftraggeber beauftragte Kontrollstelle hat das Recht, die oben genannten Auflagen beim Auftragnehmer im Rahmen der Biobetriebskontrolle des Auftraggebers zu überprüfen und hat hierfür freien Zugang zu allen Anlagen / Räumlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, relevante Aufzeichnungen aufzubewahren und sie dem Auftraggeber und der Bio-Kontrollstelle des Auftraggebers auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, sowie notwendige Auskünfte zu erteilen.

Diese Vereinbarung gilt ab Datum der Unterschrift und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Falle einer Auflösung bzw. Abänderung der Vereinbarung ist dies vom Auftraggeber der Bio-Kontrollstelle bekannt zu geben.

Ort, Datum

Bevollmächtigte/r des Biobetriebes

Auftragnehmer/in